

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Zoll: Das Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG)

AW-Service Guide

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2020) : Zoll: Das Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG), AW-Service Guide, ISSN 0947-3017, Bundesanzeiger-Verlag, Köln, pp. 32-34

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/210661>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

☰ Zoll: Das Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG)*

Neue E-Strategie der Zollverwaltung – Umsetzung ab Herbst 2019



Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow), LL.M. M.A., Hauptzollamt Bremen. Der Verfasser ist Lehrbeauftragter an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management

Die Zollverwaltung hatte bislang mit dem Bekenntnis zur De-Mail Neuerungen zu den Geschäftsabläufen eingeführt. Der zweite Teil der Einführung neuer, elektronischer Geschäftsabläufe ist umfassender: seit April 2016 wird im Hintergrund von der Generalzolldirektion (GZD) an der Einführung des Bürger- und Geschäftskundenportals (BuG) gearbeitet, mit welchem die Abläufe im Zoll- und Verbrauchsteuerrecht elektrifiziert werden, z.B. die Abgabe von Steueranmeldungen oder die Beantragung einer VZTA, einer EORI-Nummer oder (zu einem späteren Zeitpunkt) von Erlaubnissen und Bewilligungen. Dieser Beitrag stellt den Aufbau und die Entwicklung des BuG vor. Der Beitrag stellt die persönliche Auffassung des Autors dar.

INHALT

- Einleitung
- Projektziele des BuG
- BuG im Verbrauchsteuerbereich
- BuG im Zollbereich
- BuG-Abwicklung
- Zeitliche Einführung des BuG
- Zusammenfassung

Einleitung

Das Projekt zur Schaffung des Bürger- und Geschäftskundenportals (BuG) wurde zum 1. April 2016 geschaffen, um Geschäftsabläufe im Zoll- und Verbrauchsteuerbereich zu modernisieren und zu elektrifizieren:

Am 18. November 2016 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) auf einer öffentlichen Veranstaltung darüber informiert, wie es bis zum Sommer 2020 einen einheitlichen digitalen Zugang für Bürger und Unternehmen zur Zollverwaltung schaffen will. Das BuG stellt das „Eingangstor“ dar, an dem sich die Wirtschaftsbeteiligten zunächst registrieren und authentifizieren müssen, um elektronische Verwaltungsdienstleistungen der Zollverwaltung in Anspruch nehmen zu können. Unter Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität der Daten sollen darüber hinaus über das BuG auch Steuerbescheide in einem Postkorb zum rechtsverbindlichen Datenabruf bereitgestellt werden können

* Beitrag aus AW-Prax 9/19, S. 375 ff.

(analog zum ELSTER-Portal der Landesfinanzverwaltungen).

Auf diese Weise kann auch die Versendung eines Bescheids zukünftig papierlos erfolgen. Die Servicequalität soll für die Nutzer des BuG zudem durch ein zentrales elektronisches Stammdatenmanagement komfortabel sein. Hierüber soll es für die Wirtschaftsbeteiligten künftig möglich sein, zentral über das BuG bestimmte Daten einsehen und pflegen zu können, wie z.B. Name und Anschrift.

Bestandteil dieses BuG sind sowohl ein Funktionsbereich Verbrauchsteuern, als auch ein Funktionsbereich Zoll, über welche sich nach und nach unterschiedlichste Antragsverfahren und Geschäftsprozesse abwickeln lassen sollen.

Projektziele des BuG

Kern des Projektes ist die Erweiterung des Onlineinformationsangebotes der Zollverwaltung (www.zoll.de) durch Konzeption und Umsetzung eines Portals, über das sowohl die Bürger als auch die Unternehmen einen modernen, medienbruchfreien, digitalen und effizienten Zugang zu den Verwaltungsleistungen der Zollverwaltung erhalten. Als Voraussetzung dafür werden die Beteiligtenstammdaten der einzelnen Verfahren in einem Beteiligtenstammdatendienst konsolidiert.

Projektziel ist die Schaffung eines Portals mit folgenden Merkmalen:

- einheitlicher und digitaler Zugang zum Zoll (zeitgemäßer papierloser E-Governmentprozess) für Bürger und Unternehmen,

- bidirektionale Abwicklung von unterschiedlichen Antragsverfahren und Geschäftsprozessen,
- elektronisches Stammdatenmanagement durch den Nutzer,
- Verbesserung der Benutzererfahrung und Effizienz für alle Beteiligten,
- Umsetzung der E-Government-Initiative der Bundesregierung (Programm „Digitale Verwaltung 2020“) zur Verbesserung von Informations-, Kommunikations- und Transaktionsprozessen zwischen Politik, Verwaltung, Bürgern und der Wirtschaft.

BuG im Verbrauchsteuerbereich

Die Generalzolldirektion (GZD) beabsichtigt, die IT-Unterstützung im Bereich der besonderen Verbrauchsteuern und der Luftverkehrsteuer im Kontext des zu entwickelnden BuG grundlegend neu auszurichten. In einem ersten Schritt soll die IT-Unterstützung für die Energiesteuer und die Stromsteuer erneuert werden (Projekt MoeVeZoll 2016). Dies umfasst auch den Aufbau elektronischer Kommunikationswege für die Wirtschaftsbeteiligten, etwa im Bereich der Versteuerung, Erlaubniserteilung und der Entlastungstatbestände.

BuG im Zollbereich

Auf dem Gebiet des Zollrechts sollen nach und nach alle Prozessabläufe im BuG abgebildet werden, z.B. Anträge auf EORI-Nummern, Anträge auf VZTA, Bewilligungen und sogar Zollanmeldungen.

BuG-Abwicklung

Die Nutzung des BuG beinhaltet eine vorherige Anmeldung des Nutzers und eine eindeutige Authentifizierung ggf. mit der eID (elektronische Identifizierung u.a. mit Hilfe der eID-Funktion des elektronischen Personalausweises).

Nach § 2 Abs. 3 EGovG sind alle Bundesbehörden, also auch die GZD verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen haben, oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG oder nach § 78 Abs. 5 AufenthG anzubieten. Aus dieser Rechtslage ergibt sich die Verpflichtung für viele Bundesbehörden, den elektronischen Identitätsnachweis per eID-Funktion des Personalausweises einzuführen.

Die Identifizierung des Antragstellers soll grundsätzlich „auf substantiellem Ver-

trauensniveau“ durch einen gemeinsamen Identifizierungsdienst mit der Finanzverwaltung der Länder erfolgen (EKONA, ELSTER Nutzer-Konten-Authentifizierung und Identifizierungsdienst).

Zeitliche Einführung des BuG

Zwischen dem 1.10.2019 und dem 1.8.2020 soll das BuG-Portal mit ersten Funktionen – bis hin zum Dokumenten-Upload – einsatzbereit sein und im Verbrauchsteuerbereich die Verfahren STROMBOLI und ADLER ersetzen. Sukzessive wird die Zollverwaltung andere Antragsverfahren (z.B. KraftSt, Zollanmeldungen) in das BuG integrieren.

Zu den ersten umgesetzten BuG-Anmeldungen im Zollbereich werden der Antrag auf die EORI-Nummer und der Antrag auf eine Verbindliche Zolltarifauskunft (VZTA) gehören. Die Antragstellung auf VZTA soll verbindlich ab 1.10.2019 umgesetzt werden.

Perspektivisch sollen unterschiedlichste Antragsverfahren und Geschäftsprozes-

se aus dem gesamten Aufgabenspektrum der Zollverwaltung elektronisch abgewickelt werden können.

Genauere Zoll-Einführungstermine:

- Bis 1. Oktober 2019: Konsolidierung der Beteiligtenstammdaten aus dem Bereich des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.
- 1. Oktober 2019: Start des BuG mit den Leistungen: Gewerblicher Rechtsschutz, Bankdatenänderung KraftSt, VZTA. Dabei Nutzung des EKONA-Identifizierungsdienstes der Landesverwaltungen.
- Bis 2. Mai 2020: Konsolidierung der Beteiligtenstammdaten aus dem Bereich der Verbrauchsteuern.
- 2. Mai 2020: Erweiterung des BuG um die Energiesteuererhebung.
- Bis voraussichtlich 2025: Weiterer Ausbau des Dienstleistungsangebotes um dem Steuerrecht unterliegende Verwaltungsleistungen.



Abbildung: BuG-Interaktion am Beispiel einer Steueranmeldung auf dem Gebiet des Verbrauchsteuerrechts
Quelle: BMF, BMF-Monatsbericht 8/2017, S. 38.

- Bei Bedarf: Schaffen der rechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung um nicht steuerliche Dienstleistungen der Zollverwaltung.

Zusammenfassung

Das BuG wird ab 1.10.2019 zu erheblichen Änderungen bei Antragstellungen gegenüber der Zollverwaltung führen. Das betrifft sowohl die verbrauchsteuerrechtlichen als auch die zollrechtlichen Abwicklungen.

Nach und nach werden immer mehr Abwicklungen mit Hilfe des BuG möglich sein.

Zunächst werden der Antrag auf VZTA und EORI umgesetzt. Aber aller Bereiche der Zollverwaltung werden betroffen sein, auch die KraftSt, die Verbrauch- und Verkehrsteuern.

Die Abwicklung wird mit Hilfe von eindeutigen Identifizierungsobjekten wie eID umgesetzt, die bereits auf Landesebene in der Finanzverwaltung genutzt werden (z.B. ELSTER-Portal, EKONA).

Im BuG wird sowohl die Antragstellung, der Datenaustausch als auch die Übermittlung des Bescheids an den Kunden umgesetzt, sodass später die VZTA, die Erlaubnis, die Bewilligung oder der Steuerbescheid im BuG-Portal passwortgeschützt als PDF heruntergeladen werden können.

Quellen und weiterführende Hinweise:

Appenzeller, Bundesregierung macht Tempo beim Bürokratieabbau, Der Tagespiegel v. 12.12.2018, www.reguvis.de/tagesspiegel/politik

Bundesregierung, Bürger- und Geschäftskundenportal der Zollverwaltung, www.reguvis.de/buergerportal

BMF, Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrsteuervollzugs in der Zollverwaltung, BMF-Monatsbericht 8/2017, S. 37–40, www.reguvis.de/2017/08

IHK Krefeld, BMF-Projekt zur Einführung IT-gestützter Kommunikation, IHK-Eco-News, Januar 2017, S. 16–17, URL: <https://www.ihk-krefeld.de/de/media/pdf/innovation/eco-news/ausgabe-januar2017.pdf>.

Klein, eID für eGovernment, URL: <https://www.egovernment-computing.de/eid-fuer-egovernment-a-506659/>

Weerth, De-Mail für die Zollverwaltung, AW-Prax 2017, S. 293–295.

☰ Digitalisierung und Exportkontrolle*

Zur neuen Verfahrensvoraussetzung des BAFA: Der Übermittlung von Websiteauszügen



Von Marcus Conteh, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die nachfolgenden Überlegungen spiegeln nur die private Bewertung des Autors wider. Es ist keine rechtsverbindliche Bewertung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Informationen über die Empfänger von Gütern befinden sich vermehrt auf den Websites der Beteiligten. Dementsprechend fordert das BAFA die Antragsteller nunmehr dazu auf, diese zu sichten und Auszüge derer im Rahmen des Antragsverfahrens zu übermitteln. Grundsätzlich sollte die Prüfung von Websites der am Exportvorhaben Beteiligten ohnehin schon gängige Praxis seitens der Exporteure sein (Know-your-Customer-Prinzip). Schlussendlich ist die neue Verfahrensvoraussetzung daher mehr als Nachweis dieser Prüfung, als ein neuer Prüfungsschritt anzusehen.

INHALT

- Hintergrund
- Bedeutung für die Antragsteller
 - Grundsatz
 - Ausnahmen
- Social-Media-Netzwerke
- Fazit

Hintergrund

Seit jeher ist die Empfängerprüfung ein Kernelement der Exportkontrolle. Je sensibler das zu liefernde Gut einzustufen ist, desto stärker sollten die Prüfmechanismen ausgestaltet sein.

Allein schon aus Imagegründen sollte es vermieden werden mit Lieferungen an Empfänger, deren Ziele nicht im Einklang mit der Exportkontrolle stehen, in Verbindung gebracht zu werden.¹

Die genaue Kenntnis seines Geschäftspartners ist daher vorteilhaft. Dieses sog. Know-your-Customer-Prinzip, welches auch in anderen Wirtschaftszweigen (wie z.B. dem Bankwesen) gilt, erfordert die Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Informationen. Mit den öffentlich zugänglichen Websites steht eine Quelle zur

Verfügung, welche wertvolle Hinweise über Wirtschaftsakteure liefern kann.

Vor diesem Hintergrund hat das BAFA den Genehmigungsprozess angepasst. Seit dem 1. Februar 2019 sind bei der Antragstellung, neben den üblicherweise beizufügenden Dokumenten, wie dem Kaufvertrag oder den technischen Unterlagen, auch Websiteauszüge der am Exportvorhaben Beteiligten zu übermitteln.

Bedeutung für die Antragsteller

Welche Auswirkungen hat dies für die Antragsteller?

Zunächst einmal hat dies zur Folge, dass die Antragsteller sich zwingend mit den Websites der am Exportvorhaben Beteiligten, konkret dem Käufer/Empfänger bzw. Endverwender der Güter, auseinandersetzen müssen.

Sodann sind Auszüge dieser Websites dem Antrag beizufügen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es nicht notwendig ist den gesamten Inhalt einer Website zu übermitteln.

Im neuen BAFA-Merkblatt „Optimierte Antragstellung“² wird hierzu ausgeführt,

* Beitrag aus AW-Prax 2/19, S. 47 ff.

¹ Zu den Beschränkungsmöglichkeiten im Außenwirtschaftsverkehr, s. § 4 Außenwirtschaftsgesetz (AWG).

² Das Merkblatt „Optimierte Antragstellung“ bietet eine kompakte Übersicht im Hinblick auf die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Einzelausfuhr- bzw. Verbringungs-genehmigung; abrufbar unter: www.ausfuhrkontrolle.info, Reiter „Arbeitshilfen“.